

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BALLVERANSTALTUNGEN

Stand September 09

VER- UND ENTLADUNG VON EQUIPMENT - ZUFAHRTEN

§) MartyC-Entertainment benötigen zur Verladung des Equipment eine geeignete Zufahrt zur Ver- und Entladung. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Berechtigungen – (Einfahrttickets, etc.) Eine Parkmöglichkeit für einen PKW´s mit Anhänger in unmittelbarer Nähe, des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung wird ebenfalls benötigt. Eventuell anfallende Parkgebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Für die Aufbauarbeiten müssen die Veranstaltungsräumlichkeiten ab 14.00 Uhr für die Crew zugänglich sein.

ANSPRECHPERSONEN – TECHNIK

§) MartyC-Entertainment ist ein(e) verantwortliche(r) Ansprechperson zu nennen, die seitens des Veranstalters zum Zeitpunkt der Veranstaltung vor Ort ist und für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Seitens des Veranstalters ist mit Eintreffen der Live-Interpreten und somit auch des Musikers folgende Person für alle das Live-Engagement betreffenden und in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Übernahme der Backstage-Pässe, die Versorgung mit Getränken während der Proben sowie für die Entgegennahme aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter an den Musiker im Zuge der Veranstaltung:

§) MartyC-Entertainment ist ein(e) verantwortliche(r) Ansprechperson zu nennen, die mit den technischen Gegebenheiten (Stromanschlüsse, etc.) des Veranstaltungssaales vertraut ist und für eventuelle Fragen zur Verfügung steht. Als technischen Verantwortlichen macht der Veranstalter folgende Person namhaft:

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Hälfte des Honorars ist bis zu einer Woche vor dem Veranstaltungstermin auf das von uns angegebene Konto zu überweisen. Die restlichen 50% sind am Tage der Veranstaltung in bar zu übergeben. MartyC-Entertainment erhebt nach § 6 Abs. 1 Z 27, § 6 Abs 3, Art 1 Abs 4 und 5 UStG 1994 keine Umsatzsteuer

RÄUMLICHKEITEN

Die MartyC-Band benötigt vor Beginn der Veranstaltung einen Bereich, in dem sie sich für die Veranstaltung vorbereiten können. Weiters ist ein abgetrennter für Publikum nicht zugänglicher Raum zur Verfügung zu stellen, an dem Equipment gelagert werden kann). Dieser Bereich kann auch identisch sein mit dem zuerst genannten Raum (Künstlergarderobe).

CATERING UND UNTERBRINGUNG

§) Der Veranstalter übernimmt auf seine Kosten die Bereitstellung von alkoholfreien Getränken sowie der Verpflegung an Proben- und Aufführungstagen am jeweiligen Veranstaltungsort.

§) Wird vom Veranstalter keine Verpflegung bereit gestellt, so übernimmt MartyC-Entertainment die Verpflegung der Musiker. Dem Veranstalter wird hier für der Betrag von € 87,- in Rechnung gestellt. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um rechtzeitige Bekanntgabe.

§) Für Veranstaltungen welche nicht mehr der näheren Umgebung Wiens zurechenbar sind (> 35 km) ist seitens des Veranstalters eine Übernachtungsmöglichkeit in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes bereit zu stellen. Die Auswahl der Kategorie bleibt dabei frei. Beispiel: 2 Doppelzimmer. Auskünfte Hoteladressen und Telefonnummern teilt der Veranstalter MartyC-Entertainment spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (E-Mail) mit. Der Veranstalter sorgt für das Quartier in unmittelbarer Nähe an den jeweiligen Auftrittsorten, wobei die Kosten für Übernachtung und Frühstück der Veranstalter übernimmt. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten von MartyC-Entertainment.

RECHTE, LIZENZEN

§) Der Veranstalter übernimmt die Klärung aller von Verwertungsgesellschaften (insbesondere der AKM) wahrgenommenen Rechte, insbesondere übernimmt er die Anmeldung der Veranstaltung und trägt allfällige diesbezüglich zu entrichtende Entgelte und Gebühren. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem oder sonst wie zahlungspflichtigem Material wurde anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Veranstalter abgestimmt. (Übergabe der aktuellen Playlist für die Veranstaltung eine Woche vorher an den Veranstalter)

LEISTUNGSSTOERUNGEN / SCHADENERSATZ

§) Bei Auftreten technischer Probleme, die nicht von MartyC-Entertainment zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder gesundheitsgefährdende Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) und die Leib und Leben der Musiker gefährden können, sind die Musiker bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des unter festgeschriebenen Gegenanspruchs entbunden.

§) Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragsparteien trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst, und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.

§) Erkrankungen einzelner Musiker können zu kurzfristigen Änderungen in der Besetzung kommen. Die musikalische Begleitung der Veranstaltung wird mit der geänderten Besetzung jedenfalls stattfinden.

§) Aufgrund des steigenden Bekanntheitsgrades der MartyC-Band kann es zu Terminkollisionen, verursacht von z.B. Anfragen von TV- oder Radiosendern kommen. Da diese Termine für das Marketing der Band wichtig sind, werden diese vom Management der Band priorisiert behandelt. Bei solchen Ereignissen wird der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und vom Management der Band eine geeignete Musikgruppe für die Veranstaltung beauftragt. MartyC-Entertainment verpflichten sich alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit es zu keinen Terminkollisionen kommt. Eine Wochen vor Beginn der Veranstaltung kann es aber keinesfalls mehr zu Änderungen aus oben aufgezählten Gründen kommen.

PROMOTION

§) MartyC- Entertainment verpflichten sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeits-arbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist das Sponsoring. Konkret erhält der Veranstalter folgendes Material: s/w-Foto(s), Farbfoto(s), Video(s), Biografie(n) aus dem aktuellen Downloadbereich der Webpräsenz (www.martyc.at)

§) Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, für eine branchenübliche, deutliche richtige Nennung des Namens der Musikgruppe (phonetisch: Marti Si), deren deutliche Ankündigung am Veranstaltungsflyer und sonstiger Werbung zu sorgen.

§) Zwecks Promotion der Musikgruppe wird es MartyC-Entertainment ermöglicht Flyer in den Veranstaltungsräumlichkeiten für die Dauer der Veranstaltung aufzulegen und auf der Bühne mittels eines Banners den Namen der Band zu bewerben.

§) Um weitere Kunden zu gewinnen kann es nützlich sein potentielle Veranstalter auf ihre Ball Veranstaltung einzuladen, damit sich diese einen Eindruck vom musikalischen Können des Ensembles bilden. Aus diesem Grund wird MartyC-Entertainment die Möglichkeit geboten bis zu 4 Freikarten beim Veranstalter reservieren zu lassen. Die Reservierung wird spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von MartyC-Entertainment bekannt gegeben.

AUFZEICHNUNGEN

§) MartyC-Entertainment behält sich das Recht vor Live-Ton Mitschnitte sowie Foto- und Filmaufnahmen der Bandmitglieder während der musikalischen Darbietung entweder selbst oder durch Radio und/oder TV-Stationen zu machen. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Eine Aufzeichnung einer oder mehrere Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen (Proben und Aufführungen) dürfen jedenfalls ohne schriftliche Zustimmung des Musikers weder vervielfältigt, noch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, mit Ausnahme aktueller Berichterstattung bzw. Ankündigung. Diesbezüglich vereinbarten die Vertragsparteien, dass Aufnahmen aller Art (Interviews, Proben- und Aufführungsberichte) für Rundfunk, Fernsehen etc., auch ausschnittsweise, nur nach Rücksprache mit dem Musiker stattfinden dürfen. Der Musiker erklärt sein Einverständnis, dass Ausschnitte von Proben und/oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Gesamtdauer von höchstens 3 Minuten gesendet werden dürfen.

SONSTIGES

- §) Der gegenständliche Vertrag begründet kein Weisungsverhältnis zwischen Veranstalter und den Musikern von MartyC-Entertainment. Die Musiker werden sich jedoch an die jeweilig vom Veranstalter bekannt gegebenen Auftrittszeitpunkte halten und den organisatorischen Anweisungen des Veranstalters und dessen Bevollmächtigten Folge leisten.
- §) Bei den Auftritten werden die Vertragsparteien behördliche Auflagen und Gesetze, welcher Art auch immer, berücksichtigen und einhalten.
- §) MartyC-Entertainment sichern zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand, hinterlassen werden.
- §) Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmheft-Verkauf sowie Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.
- §) Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort und in dessen näherer Umgebung behält der Veranstalter 10 % der Bruttoeinnahmen ein, gleichgültig ob dieser Verkauf durch das Personal des Veranstalters oder von MartyC-Entertainment erfolgt.
- § Die Vermittlungsprovision einer allenfalls eingeschalteten Agentur geht nicht zu Lasten des Veranstalters.
- §) MartyC-Entertainment hat, soweit nicht wirtschaftliche Interessen des Veranstalters dadurch betroffen sind, das Recht, nach Rücksprache mit dem Veranstalter einen eigenen Sponsor einzubringen, wobei das Aufteilungsverhältnis der Einnahmen aus dem von dem Vertragspartner eingebrachten Sponsoring für die Veranstaltung in einem mit dem Veranstalter jeweils zu vereinbarenden Verhältnis zwischen MartyC-Entertainment und dem Veranstalter geteilt werden.
- §) Es bestehen keine mündlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- §) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.
- §) Für etwaige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen ist das die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständig.


Ing. Mag. Martin F. Mayer

Mag. Martin F. Mayer
MartyC- Entertainment